

rechtsreform nicht gewährleistet. Er fordert die Gesellschaft im ganzen auf, in einer großzügig anzulegenden Hilfsaktion (analog zur „Aktion Sorgenkind“) mehr Möglichkeiten für „gewollte Kinder“ zu schaffen. Der Artikel läßt allerdings jeden Hinweis auf Familienplanung und Konzeptionsverhütung vermissen. Die Auseinandersetzung mit den „Alternativ-Professoren“ (so im Original) ist nicht immer affektfrei. Die Gleichsetzung minder schwerwiegender Eigentumsdelikte mit Verstößen gegen § 218 allein auf Grund jeweils niedriger Bestrafungsquoten wird den Überlegungen zur Strafrechtsreform kaum gerecht.

Der in Salzburg und Karlsruhe Philosophie lehrende *Ernst Stadter* untersucht die Auswirkungen der Abtreibungsproblematik auf die Partnerbeziehungen in der Ehe. St. klammert die ethische Problematik des Schwangerschaftsabbruchs aus und zeigt an Extrembeispielen, welche Umstände, Motive und Gründe zum Entschluß eines Schwangerschaftsabbruchs führen können. Er legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß es sehr auf die konkrete Situation des Einzelfalles ankommt und anscheinend objektive Gründe in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation sehr unterschiedliches Gewicht haben können. Beachtung verdient sein Hinweis, daß auch eine Änderung des Strafrechts das Gewicht des psychologischen Problems für die Betroffenen nicht verändern wird und diese auf Hilfe in der Verarbeitung des Konfliktes angewiesen bleiben werden.

Aus der Sicht des Gynäkologen zeigt in betonter persönlicher Distanzierung *Hanns Lochmüller* die gesundheitspolitischen Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs auf und stellt die zahlenmäßigen Auswirkungen anderer gesetzlicher Regelungen am Beispiel verschiedener Länder dar. In seiner Schilderung der Handlungsmaxime des Arztes unterscheidet er klar zwischen der biologischen Interpretation der Embryonalentwicklung als eines einheitlichen Lebensvorganges und der ethischen Wertung, die er stark situationsbedingt sieht. So ist seine wichtigste Forderung an den Arzt, sich in klarer Erkenntnis seines Tuns nach jeweils gleichen Maßstäben zu entscheiden. Dem Gesetzgeber empfiehlt er mit engem Bezug zur Stellungnahme des Weltärztebundes und der darin enthaltenen (nach Meinung des Rezensenten unscharfen) Umschreibung des Gesundheitsbegriffes, die zu treffende Neuregelung stärker auf medizinische Indikation abzustellen, die Entscheidung über die zutreffende Indikation aber einem Fachgremium zu übertragen. Entschieden tritt L. für die Intensivierung der Empfängnisverhütung als dem besten Mittel ein, um der Vielzahl an Abtreibungen zu begegnen.

Besonderes Interesse verdient der aus der Schulpraxis stammende Bericht von *Otto*

Wanke über einen programmierten Unterricht, der die Schüler in die Lage versetzen soll, sich zu dem Problem des § 218 ein eigenes Urteil zu erarbeiten. Es spricht für diesen Versuch, daß er den Kindern nicht vorgefertigte Thesen nahezubringen versuchte und offenbar deren Urteil auch nicht unmittelbar beeinflusste. Dabei zeigte sich ein großes Informationsbedürfnis der Jugendlichen und ein stark wachsender Wunsch nach persönlicher Beratung.

Den Abschluß des Bandes bildet eine moral-theologische Betrachtung der Problematik durch den Herausgeber. *Johannes Gründel* wünscht die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung eines Tuns von der nach der persönlichen Schuld zu trennen und zeigt in einer kurzen Auseinandersetzung mit den bisherigen Stellungnahmen der katholischen Kirche auf, daß es nach seinem Verständnis hier stärker um die Frage der moralischen Schuld als eines Verschuldens vor dem Strafrecht ging. Aus dieser Sicht erkennt er die Bemühungen um die Strafrechtsänderung an, nicht ohne zugleich vor einer Gleichsetzung von „straffrei“ und „sittlich erlaubt“ zu warnen. Sein Beitrag kann als ein dringender Appell an die katholische Kirche verstanden werden, zumindest im Falle der streng medizinischen Indikation nicht hinter den vielfältigen Reformbemühungen von juristischer Seite zurückzubleiben.

Den Autoren wurde die Freiheit gelassen, in den ihnen vertrauten Fachausdrücken zu sprechen, die in einer zweiseitigen Erläuterung am Ende des Bandes in verständlicher Übertragung aufgeführt sind. Ein Verzeichnis der Mitarbeiter mit ihrem Werdegang und wissenschaftlichen Werk schließt den Band ab, der einen erheblichen Teil der breiten Diskussion enthält, die um Probleme der strafrechtlichen Beurteilung eines Schwangerschaftsabbruchs derzeit geführt wird.

Bochum

Klaus Hinrichsen

KIRCHENRECHT

DORDETT ALEXANDER, *Kirchliche Ehegerichte in der Krise*. (153.) Wiener Dom-Verlag, 1971, Kart. lam.

Auch das Recht ist nicht in allen Dingen sakrosankt und für immer etabliert. Das vorliegende Werk des Wiener Kanonisten ist ein echter Beitrag zum *aggiornamento* des Kirchenrechts — nur durch solche Arbeiten kann die Anregung Johannes XXIII. Wirklichkeit werden — und zugleich eine wertvolle Information über den Stand der wissenschaftlichen Forschung.

Nach einer guten Schilderung der öffentlichen Meinung geht Vf. auf die Probleme und Schwierigkeiten der kirchlichen Ehegerichte ein. Die Kritik an den Mängeln, die abzustellen sind, ist objektiv fundiert,

die Reformvorschläge werden nicht nur gemacht, sondern auch begründet, sie sind maßvoll, bleiben im rechten Rahmen und, was das wichtigste ist, sie kommen von einem Mann, der in der Lehre und in der Praxis bestens bewandert ist.

D. legt seine Gedanken in drei Kapiteln dar. Nach einer eingehenden Darlegung der kirchlichen Eheprozeßordnung werden Vorschläge zu einer Erneuerung gebracht, wobei unter Vermeidung von Extremen die goldene Mitte gegangen wird, die allein zum Ziel führt. Im 2. Kapitel werden die aktuellsten Probleme des Gegenstandes des Eheverfahrens (geistiges und körperliches Unvermögen) behandelt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Das 3. Kapitel geht über die Grenzen der Gerichtsbarkeit hinaus in die Problematik einer kirchlichen Zweitehe ein. Wohltuend ist der abgewogene Mut und die Klarheit, mit der diese Seiten geschrieben wurden, beachtlich und sachgerecht die Trennung zwischen der pastoralen und der rechtlich-dogmatischen Sicht des Fragenkomplexes.

Das Buch ist eine notwendige Lektüre für alle, die bei Kirchengerichten tätig sind oder über die Kirchengerichte reden oder sie kritisieren; es ist eine Bereicherung für alle, die vom rein Aktuellen zum Tieferen vorstoßen wollen.

Linz

Karl Böcklinger

MÜLLER HUBERT, *Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil. Eine rechtstheologische Untersuchung.* (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. XXXV.) (456.) Herder, Wien 1971. Kart. S 260.—, DM 42.—.

Amt und Dienst des Priesters stehen im Brennpunkt der heutigen theologischen Diskussion. Für ein rechtes Verständnis ist dabei eine Klärung unerlässlich, wie Episkopat und Presbyterat sich zueinander verhalten. Wie das Zweite Vatikanum das Zueinander von Episkopat und Presbyterat gesehen hat, behandelt Vf. in geradezu vorbildlicher Weise. Zwei Fragenkreise stehen zur Erörterung: Einmal das Verhältnis Episkopat—Presbyterat in der theologischen *Lehre*, wobei u. a. geprüft wird, ob die Konzilslehre von der Sakramentalität der Bischofsweihe einen sakramentalen Unterschied zum Presbyterat einschließt und ob der Priester nur im Namen des Bischofs oder kraft eigener sakramental verliehener Dienstvollmacht handelt. Sodann das Verhältnis Episkopat—Presbyterat in der kirchlichen *Rechtsordnung*; sehr konkrete Detailregelungen finden hier eine einläßliche Untersuchung nach dem gegenwärtigen Recht der Kirche, wie z. B. Gestaltung und Aufgabe des diözesanen Priesterrats, Kompetenzabgrenzung zwischen Priesterrat und Seelsorgerat sowie zwischen Priesterrat und Domkapitel, das Verhältnis Bischof—Pfarrer, Mitarbeit des Ordensklerus innerhalb der Diözese, angemessene Vertei-

lung des Klerus im Sinne eines interdiözesanen Lastenausgleichs, Verantwortung des Bischofs für seine Priester in geistlicher wie in finanzieller Hinsicht.

Zwei Vorzüge zeichnen das Werk aus: Die umfassende *Dokumentation aus den Quellen*, die auch sonst kaum zugängliches Material auswertet und für die geltende Ordnung der anstehenden Fragen eine eingehende Darstellung bietet, wie man sie anderswo schwerlich findet; sodann die *Abgewogenheit des Urteils*, das sich von jeder Einseitigkeit freihält, wie etwa die Ausführungen über die „Solidaritätsgruppen katholischer Priester“ (421) deutlich machen. Ein kleiner Wunsch sei angemerkt: Kirchenamtliche Quellen sollten, wenn sie in den AAS erschienen sind, konsequent nach diesem offiziellen Publikationsorgan und nicht nach dem *Osservatore Romano* zitiert werden. Vgl. zu S. 293 A. 229 AAS 1965 S. 987; zu S. 389 A. 150 AAS 1966 S. 70; hier wie S. 17 wäre dann auch das Datum der Ansprache zu verbessern: 6. (nicht 7.) Dezember 1965. Doch kann das dem Gesamturteil in keiner Weise Abbruch tun: Ein hervorragendes Werk, das man bei der Diskussion um die Reform der kirchlichen Ämterorganisation sorgfältig zu Rate ziehen sollte.

Bonn

Heinrich Flatten

MARRÉ HEINER/HOFFACKER PAUL, *Das Kirchensteuerrecht im Land Nordrhein-Westfalen.* Kommentar. (Aschendorffs Juristische Handbücherei, Bd. 76.) (372.) Münster/Westfalen. 1969. Kunstleder. DM 39.—.

Auf fast 200 Seiten werden die 19 Paragraphen des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von 1968 sowie die Kirchensteuerordnungen eingehend kommentiert — eine gründliche und sorgfältige Arbeit, um die die mit dieser Frage beschäftigten Praktiker in den Kirchensteuerverwaltungen und Finanzämtern der übrigen Bundesländer das Land Nordrhein-Westfalen beneiden werden. Was das Buch aber weit über den Bereich dieses Landes hinaus und auch außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wertvoll und wichtig erscheinen läßt, ist der enge Zusammenhang, in dem alle praktischen Fragen mit dem allgemeinen Staatskirchenrecht gesehen werden. Dieser vorwiegend theoretische Aspekt ist vor allem in der rund 100 Seiten umfassenden Einleitung verwirklicht. Unter Heranziehung des Schrifttums der letzten Jahre gibt sie einen Überblick über das allgemeine kirchliche Abgabenrecht und die Entwicklung des Kirchensteuerrechtes in Deutschland in enger Verbindung mit der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche. So wird der Wandel deutlich von der auf kirchenhoheitlichen Vorstellungen des preußischen Staates beruhenden Kirchensteuergesetzgebung um die Jahr-